

Beschlussvorlage BV//191/2026

Status: öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Rachow der Gemeinde Groß Roge nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Amt : Bauverwaltung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.07.2026

Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevertretung Groß Roge hat am 24.07.2025 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Rachow der Gemeinde Groß Roge gefasst, um den Innenbereich klarzustellen und eine Ergänzungsfläche zur Errichtung von Wohn-Containern für zwei Obdachlose einzubeziehen. Diese Ergänzungsfläche kann bzw. soll zu gegebener Zeit in mehrere Wohnbauflächen geteilt werden.

Das Vergabeverfahren wurde im Zuge einer Markterkundung durchgeführt:

Es wurden in den Jahren 2024 und 2025 zwei Verfahren nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in anderen amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt. Hier lagen die Planungskosten bei ca. 35.000 EUR und 50.000 EUR.

Für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Rachow der Gemeinde Groß Roge hat die Bauverwaltung das beiliegende Angebot mit einem Bruttobonorar in Höhe von 11.186,00 EUR erhalten.

Die Bauverwaltung empfiehlt daher den Zuschlag an die Firma:

**MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck**

mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von **11.186,00 EUR**
zu erteilen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge beschließt in Ihrer 14. Sitzung am 09.07.2026, den Auftrag über Planungsleistungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Rachow der Gemeinde Groß Roge an die Firma **MIKAVI Planung GmbH** aus **Schönbeck** mit einem Bruttoangebotspreis in Höhe von **11.186,00 EUR** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
8				

Es sind Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.